Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Information

Gemeinsam gegen häusliche Gewalt

Kooperation, Intervention, Begleitforschung

Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG)

Gleichstellung

Inhalt

I. Einleitung 5

II. Ausgangslage: Gewalt gegen Frauen – als gesellschaftliches Problem erkannt, als Privatangelegenheit behandelt 8

III. Tragfähige Strategien schaffen 10
3.1 Rahmenbedingungen für die Verbesserung von Intervention und Unterstützung schaffen 10
3.2 Die Interventionskette als Leitbild zur Orientierung der Beteiligten entwickeln 11
3.3 Lernprozesse in Organisationen organisieren 12

IV. Nachhaltige Veränderungen erreichen 14
4.1 Häusliche Gewalt – für die Polizei keine Privatsache mehr 15
4.2 Defizite bei der Sanktionierung 17

V. Das Netz der Hilfen dichter weben – Entwicklung des Unterstützungssystems im Kontext von Interventionsprojekten 20

VI. Täter in die Verantwortung nehmen – Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten 24

VII. Weiter gehende Erfolge von Interventionsprojekten – Von regionaler Innovation zu gesellschaftlicher Veränderung 27

VIII. Elemente guter Praxis und Empfehlungen für das weitere Vorgehen 29

I.
Einleitung

Schutz vor Gewalt im Geschlechterverhältnis ist eine Frage der Menschenrechte und der Gewährleistung von Grundrechten. Dies stellt alle Frauen und Männer, die für die Verwirklichung dieser Rechte eintreten wollen, vor die Frage, wie sie erreichen können, dass die Gesellschaft und ihre Institutionen Verantwortung für diese überwiegend im scheinbar geschützten Raum der Familie ausgeübte Gewalt übernehmen.

Mitte der 1970er Jahre begann die Frauenbewegung öffentlich gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis ein- und aufzutreten. Sie gründete die ersten Frauenhäuser als eine Zufluchtsstätte zum Schutz für misshandelte Frauen und deren Kinder. Inzwischen werden neue Wege erprobt. Die Übernahme der Verantwortung für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wurde auf eine breitere Basis gestellt und das Zusammenwirken unterschiedlicher Institutionen ins Blickfeld gerückt. Die im Rahmen von Interventionsprojekten praktizierte vielschichtige Kooperation teilt jeder Institution und Einrichtung die Verantwortung für ihre Berührungspunkte mit häuslicher Gewalt innerhalb der jeweiligen Zuständigkeiten zu.

Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt gründeten sich in Deutschland seit Anfang der 1990er Jahre. Sie führten einen Perspektivenwechsel in der Diskussion über häusliche Gewalt herbei. Es wurden zunehmend täterorientierte Interventionsstrategien entwickelt. „Wer schlägt, der geht“ wurde zu einem Leitmotiv veränderter staatlicher Intervention. Die Einführung des Gewaltschutzgesetzes Anfang 2002 und die sukzessive Erweiterung fast aller Polizeigesetze der Länder um die polizeiliche Befugnis einer längerfristigen Wegweisung des Täters aus einer Wohnung ist Ausdruck dafür, wie dieses Umdenken gesellschaftliches Handeln verändert hat.

Als Interventionsprojekte werden in Deutschland institutionalisierte Kooperationsbündnisse bezeichnet, die interinstitutionell und interdisziplinär arbeiten. Sie bündeln im Optimalfall Vertreterinnen und Vertreter aller Einrichtungen, Institutionen, Projekte und Professionen einer Region, die explizit gegen häusliche Gewalt arbeiten oder dafür gesellschaftliche Verantwortung tragen.

Im Zentrum ihrer Aktivitäten steht in der Regel ein zentrales Kooperationsgremium, wie z. B. ein runder Tisch. Dieser unterscheidet sich von bereits bekannten und vielerorts aktiven fachspezifisch arbeitenden runden Tischen dadurch, dass die hieran Beteiligten nicht in erster Linie als individuelle, interessierte Fachleute, sondern als Delegierte ihrer Institution mit einem Auftrag ihrer Institution teilnehmen. Es geht langfristig darum, dass nicht nur Einzelne unter Einbeziehung von interdisziplinärem Wissen ihre Praxis verbessern, sondern

dass ganze Institutionen ein gleiches Verständnis von häuslicher Gewalt und gleiche Ziele entwickeln und auf dieser Grundlage ihre Verfahrensweisen aufeinander abstimmen.

Die Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über einen Zeitraum von sechs Jahren (1998–2004) die Arbeit von ausgewählten Interventionsprojekten evaluiert.

Schwerpunkt der ersten Phase der Untersuchung war die Begleitung des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (BIG), das als Bundesmodellprojekt begann. Schwerpunkt der zweiten Phase ab 2000 war die vergleichende Betrachtung von zehn weiteren Interventionsprojekten unterschiedlicher Größe und Reichweite, die entweder auf kommunaler oder auf Landesebene verortet waren. Weiterhin wurden insgesamt acht Einrichtungen begleitet, die Täterarbeit anbieten.

Projekte	
Berlin:	Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt – BIG mit der BIG-Hotline und der Mobilen Intervention sowie zwei in Berlin angebotene Täterprogramme,
Bremen:	Neue Wege e. V.,
Freiburg:	Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt – FRIG mit einem Täterprogramm,
Gladbeck:	Gladbecker Initiative gegen Gewalt in Familien – GIP,
Hannover:	Hannoversches Interventionsprojekt gegen MännerGewalt in der Familie – HAIP mit einem Täterprogramm,
Mecklenburg-Vorpommern:	Interventionsprojekt CORA – Contra Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Mecklenburg-Vorpommern mit fünf Interventionsstellen,
Passau:	Gewalt im sozialen Nahraum,
Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen – RIGG mit dem Plenum der regionalen Runden Tische,
Schleswig-Holstein	Kooperations- und Interventionskonzept des Landes Schleswig-Holstein gegen häusliche Gewalt an Frauen – KIK Schleswig-Holstein mit zwölf regionalen KIKs und vier regional verorteten Täterprogrammen,
Stuttgart:	STOP – Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt.

Die Aufgabe, diese Interventionsprojekte zu evaluieren, umfasste sowohl die Begleitung des Projektprozesses, insbesondere der Kooperationsgremien und der Koordinierungsstellen, als auch die Evaluation von Veränderungen in der Interventions- und Unterstützungspraxis, insbesondere von Modellprojekten bzw. modellhafter, innovativer Praxis.

Für diesen vielschichtigen Auftrag hätte ein summativer Evaluationsansatz, bei dem die Ergebnisse im Sinne eines Outputs abschließend bewertet werden, zu kurz gegriffen. In dem durch dynamische Entwicklungen gekennzeichneten Untersuchungsfeld bewährte sich ein prozessbezogener Arbeitsansatz, durch den flexibel auf neue Entwicklungen reagiert und Zwischenergebnisse zur Weiterentwicklung der Praxis genutzt werden konnten.

Zum Konzept der prozessgestaltenden intervenierenden (formativen) Evaluation gehörten deshalb regelmäßige Rückmeldungen und Reflexionsgespräche mit den Akteurinnen und Akteuren des Feldes genauso wie eine permanente Reflexion der eigenen Rolle im Feld. Ein multimethodisches Vorgehen konnte besonders gut die unterschiedlichen Perspektiven erfassen, zusammenführen und für die Nutzung in der Praxis aufbereiten. Als Methoden kamen sowohl quantitative Instrumente wie Fragebögen, Dokumentationsbögen und Aktenauswertungen als auch qualitative Vorgehensweisen wie Einzel- und Gruppeninterviews mit Expertinnen, Experten und Betroffenen zum Einsatz (Überblick der Untersuchungen im Anhang).

Projektleitung Universität Osnabrück:

Prof. Dr. Carol Hagemann-White
Prof. Dr. Barbara Kavemann

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Dipl. Päd. Stefan Beckmann
Dipl. Psych. Ulrike Brandfaß
Dipl. Psych. Katja Grieger
Dipl. Soz. Beate Leopold
Ass. Jur. Heike Rabe

II.

Ausgangslage: Gewalt gegen Frauen – als gesellschaftliches Problem erkannt, als Privatangelegenheit behandelt

Lange Zeit war die Bearbeitung der Fälle häuslicher Gewalt durch die Polizei und Amts- bzw. Staatsanwaltschaften geprägt von der Haltung, dass Gewalt, die in privaten Beziehungen stattfindet, auch dort geregelt werden sollte. Häusliche Gewalt wurde als Familienstreitigkeit definiert. Die Polizei reagierte auf strafrechtlich relevante Delikte wie Körperverletzung, Drohungen oder Nötigung überwiegend mit dem Versuch einer Streitschlichtung. Sie bearbeitete die Fälle, wenn überhaupt, im so genannten vereinfachten Ermittlungsverfahren, bei dem Geschädigte und Beschuldigte nicht persönlich vernommen, sondern lediglich aufgefordert werden, sich schriftlich zu äußern.

Eine Arbeitsroutine in den Amts- und Staatsanwaltschaften war die Verweisung der Verfahren auf den Privatklageweg. Der Staat bescheinigt damit den Geschädigten ein mangelndes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung und überlässt die Strafverfolgung ihrer privaten Initiative. Es herrschte ein deutliches Defizit beim Vollzug bestehender Gesetze.

Täter hatten in der Regel auf keiner Ebene mit Folgen ihres Handelns zu rechnen. Die Idee von Programmen oder Kursen zur Verhaltensänderung hatte in Deutschland im Bereich häuslicher Gewalt noch keinen Einzug gehalten.

Die Last des gesamten Gewaltproblems mit all seinen Begleiterscheinungen lag bei der Institution Frauenhaus. Das Problem, das ihnen in der Praxis als strukturell verankerte Männergewalt gegen Frauen begegnete, wurde den Frauenprojekten überlassen und damit erneut privatisiert. Als Folge erlebten sie, dass ihre Arbeit vielfach ins Leere lief. Mit einem unablässigen Strom misshandelter Frauen konfrontiert, sahen sie wenig Aussicht, dass allein Hilfe für Betroffene zum nachhaltigen Abbau von Gewalt im Geschlechterverhältnis führen könnte.

Bei der Polizei, die häufig direkt das Ausmaß der Gewalt und die schwierige Situation der Opfer und ihrer Kinder erlebt, war das Problembewusstsein gewachsen, aber es wurden kaum effektive Handlungsmöglichkeiten gesehen. Wiederholte Einsätze in der gleichen Familie sowie die Erfahrung, die Situation der Opfer nicht nachhaltig verändern zu können, machten diese Einsätze unbeliebt.

Bei den wichtigsten Beteiligten hatte sich also Unzufriedenheit mit den Grenzen des eigenen institutionellen Handelns angesammelt: Es gab eine starke Motivation, diese Grenzen zu überschreiten, und die Erkenntnis, dass dies nicht allein zu bewältigen war.

In dieser Situation hat die Idee der Interventionsprojekte trotz vielfacher Skepsis erstaunlich schnell Fuß gefasst. Daraus entwickelten sich die zentralen und übergreifenden Forderungen:

- private und öffentliche Gewalt im staatlichen Sanktionssystem gleichzustellen,
- die Täter zur Verantwortung zu ziehen,
- für die Opfer zuverlässigen Schutz und Unterstützung sicherzustellen.

Zur Umsetzung dieser Ziele verfolgen alle Projekte drei Strategien: Sie schaffen Rahmenbedingungen für die Verbesserung von Intervention und Unterstützung. Sie entwickeln ein Leitbild zur Orientierung der Beteiligten. Sie organisieren Lernprozesse in den Organisationen.

III.
Tragfähige Strategien schaffen

3.1 Rahmenbedingungen für die Verbesserung von Intervention und Unterstützung schaffen

Für Aufgabengebiete wie häusliche Gewalt, denen keine Institution allein gerecht werden kann, sind Kooperationsbündnisse unverzichtbar. In den Interventionsprojekten haben sie eine feste institutionelle Arbeitsform gefunden, durch die verbindliche Veränderungen bewirkt werden können.

- **Interventionsprojekte erreichen eine nachhaltige und umfassende Veränderung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.**

Interventionsprojekte können den Erfolg ihrer Aktivitäten daran messen, ob es ihnen gelingt,

- Top-down-Strategien mit Bottom-up-Strategien zu koppeln,
- Strukturen und Aktivitäten auf Landesebene mit regionalen Strukturen und Aktivitäten zu verschränken,
- Arbeitsergebnisse fest in institutionellen Strukturen zu verankern,
- Kooperationsgremien verbindlich und bedarfsgerecht zu etablieren,
- Innovationsfähigkeit im Kooperationsbündnis zu erhalten.

- **Die Funktion einer unabhängigen Koordinierung erweist sich für eine erfolgreiche Arbeit der Interventionsprojekte auch über eine längere Dauer als unabdingbar.**

Koordination war der Schlüssel zum Aufbau von Interventionsprojekten, und entscheidende Aufgaben, wie etwa die Gewinnung neuer Kooperationspartner, kehren immer wieder. Sie wird noch für eine unbestimmte Zeit und in regional unterschiedlichem Umfang gebraucht, wenn die angestoßenen Veränderungsprozesse nachhaltig wirken sollen. Anforderungen an Koordination passen sich dem Entwicklungsstand eines Projekts an. Die Befragung von beteiligten Fachkräften am Ende der Evaluationslaufzeit ergab, dass sie mehrheitlich zwar die Realisierungschancen der bislang eingeleiteten Veränderungen positiv sahen, gleichzeitig aber vielfältigen Handlungsbedarf feststellten und nicht davon ausgingen, dass sich die Ergebnisse ohne weiteres Zutun durchsetzen würden. Die Zufriedenheit mit der Arbeit der Koordination war hoch, und ihr wurde mehrheitlich weitere Notwendigkeit zugesprochen. Die Investition in Koordination kann mit einer Investition in Qualitätssicherung bzw. in Prävention verglichen werden.

Bei länger bestehenden Kooperationsbündnissen entwickelt sich ein neues Anforderungsprofil für die Koordinierung.

Dazu gehören:
Qualitätssicherung: Implementation in die Breite einer Organisation unterliegt anderen Gesetzmäßigkeiten als das Erproben in Modellversuchen. Außerdem kann die Auseinandersetzung mit hoch engagierten und kompetenten Kooperationspartnern an den runden Tischen darüber hinwegtäuschen, dass noch bei weitem nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Institution über diese Kompetenzen verfügen und in Fällen häuslicher Gewalt entsprechend denken und handeln. Die begonnenen Prozesse müssen kontinuierlich beobachtet und evaluiert werden.

Die Sicherung von Ergebnissen und von entwickelter Qualität ist eine Aufgabe, für die dauerhaft Verantwortung übernommen werden muss. Institutionen und Individuen haben die Tendenz, „rückfällig" zu werden, in alte Arbeitsweisen zurückzukehren.

Der Koordination kommt die **Aufgabe des Informationsmanagements** zu. Um Veränderungsprozesse bzw. die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen beobachten und überprüfen zu können, werden Strukturen der institutionsinternen und der gegenseitigen Information im Kooperationsbündnis benötigt.

Vernetzung der Vernetzung: Für eine ressourcenschonende Gestaltung der Zusammenarbeit ist es hilfreich, auf existierende Strukturen zurückzugreifen und wenige Parallelstrukturen aufzubauen. Interventionsprojekte fordern zur Teilnahme an ihren eigenen Kooperationsgremien auf, können aber auch im Gegenzug Delegierte in bereits existierende Vernetzungen schicken, um das Thema häusliche Gewalt dort hineinzutragen. Hier empfiehlt sich ein Zugehen auf bestehende Gremien wie z. B. die ärztlichen Qualitätszirkel, die Arbeitskreise „Kindschaftsrecht" der Jugendämter oder die Kriminalpräventiven Räte.

3.2 Die Interventionskette als Leitbild zur Orientierung der Beteiligten entwickeln

In den Interventionsprojekten gelang es, das Leitbild der Interventionskette – Sinnbild für Ineinandergreifen und Lückenlosigkeit von Intervention – in der öffentlichen Diskussion zu verankern; es wurde von allen beteiligten Einrichtungen und Institutionen getragen. Das Leitbild fördert die Identifikation der Beteiligten mit der gemeinsamen Idee sowie deren Motivation zu engagiertem Handeln.

Die Praxis konnte sich in der Auseinandersetzung mit und Orientierung am Leitbild entscheidend weiter entwickeln. Herausforderung für die Zukunft wird sein, das Bild der Interventionskette offen für die wirkliche Vielfalt der Realität häuslicher Gewalt zu halten.

3.3 Lernprozesse in Organisationen organisieren

Veränderte Vorgehensweisen werden nur in der Breite umgesetzt, wenn ein neues Bewusstsein über die Problematik häuslicher Gewalt sowie Einsicht in die Notwendigkeit koordinierten Vorgehens erreicht werden. Daher ist es ein Ziel von Interventionsprojekten, durchgängig das Bewusstsein in den beteiligten Institutionen zu verändern. Fachtagungen und berufsspezifische Fortbildungen zu häuslicher Gewalt sind wichtige Instrumente für die Verankerung des Themas häusliche Gewalt und eine veränderte Wahrnehmung des Problems.
Im Rahmen der Arbeit fast aller begleiteten Interventionsprojekte wurden zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen (Polizei, Justiz, Jugendämter, Gesundheitswesen, Beratungsstellen) initiiert und durchgeführt. Die Ergebnisse der über mehrere Jahre durchgeführten Evaluation polizeilicher Fortbildungsveranstaltungen zum Thema häusliche Gewalt und zur Einführung der polizeilichen Wegweisung zeugen beispielhaft von gelingenden Lernprozessen in Institutionen. Deutlich wird aber auch der weitere Bedarf an Fortbildung.

Fortbildungen fördern die Auseinandersetzung mit dem Thema häusliche Gewalt und dessen institutionelle Verankerung.

Der Begleitforschung war es nicht möglich, die Wirkung von Fortbildungen systematisch zu erfassen. Für die Polizei ist jedoch festzustellen, dass die Teilnehmenden dort die Problematik häuslicher Gewalt mit Expertinnen und Experten anderer Professionen diskutieren und ihre berufsspezifischen Sichtweisen erweitern konnten. Sie wirkten selbst als Multiplikatorinnen/Multiplikatoren und brachten ihre Erkenntnisse in ihren Arbeitsalltag hinein. In regelmäßigen Bildungscontrollings berichteten sie von Einstellungsänderungen bei ihren Kolleginnen und Kollegen.
Aus den Berliner Fortbildungen erwuchsen Initiativen und von der Polizeiführung geförderte Arbeitszusammenhänge zum Thema häusliche Gewalt. Daraus resultierte letztlich die Erkenntnis der Notwendigkeit institutioneller Verankerung und mündete in das System von festen Zuständigkeiten für häusliche Gewalt in der Berliner Polizei. Diese auf allen Organisationsebenen verankerten Zuständigkeiten können als Ertrag der Fortbildung betrachtet werden.

Auch nach breit umgesetzter Fortbildung für Polizeiangehörige besteht weiterhin großer Bedarf an Information sowie an Austausch und Diskussion.

Gut vermitteltes Grundwissen weckt Bedürfnisse nach genaueren Kenntnissen. Informationsbedarf bestand sowohl zum Thema häusliche Gewalt als auch zu den Möglichkeiten polizeilicher Intervention. Bis zu 60 % der befragten Teilnehmerinnen und Teilnehmer polizeilicher Fortbildungsveranstaltungen wünschten weitere Fortbildungen. Die Mehrheit sprach sich für mehrtägige Veranstaltungen aus. Ein großer Teil (bis zu 47 %) wünschte mehr Zeit für Diskussion sowie den Austausch mit Kolleginnen und Kollegen.

Schulungen von Multiplikatorinnen/Multiplikatoren stellen eine von polizeilicher Seite bevorzugte, weil Zeit und Kosten sparende Form der Informationsvermittlung dar. Sie eignen sich bei der Einführung neuer Vorgehensweisen wie der polizeilichen Wegweisung jedoch nur bedingt. Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass bei entsprechenden Veranstaltungen letztlich Fragen offen blieben sowie Zweifel und Unsicherheiten nicht genügend bearbeitet werden konnten. So fühlten sich nur 20 % der Befragten richtig sicher auf den Berliner „Modellversuch Platzverweis“ vorbereitet. 60 % fühlten sich nur grundsätzlich vorbereitet und vertrauten auf die Praxis. Weitere 20 % fühlten sich nicht ausreichend vorbereitet und äußerten weiteren Informations- und Klärungsbedarf.

Neben differenzierten Informations- und Fortbildungsangeboten kommt obligatorischen Schulungen und der festen Verankerung des Themas häusliche Gewalt in der Ausbildung verschiedener Berufsgruppen ein großer Stellenwert zu.

Angebote zum Thema häusliche Gewalt sind unverzichtbarer Bestandteil berufsbegleitender Fortbildung. Sie werden jedoch häufig nur von einem kleinen Teil bereits am Thema Interessierter wahrgenommen. Es müssen aber auch breite Kreise von Berufsgruppen erreicht werden, die professionell mit häuslicher Gewalt zu tun haben. Wichtig ist auch die Verankerung häuslicher Gewalt als eigenständiges Thema in der betrieblichen, schulischen und universitären Ausbildung mit der Problematik befasster Berufsgruppen. Dadurch wird häuslicher Gewalt der Stellenwert beigemessen, der ihr sowohl gesellschaftlich als auch in der jeweiligen beruflichen Praxis zukommt. Die Verankerung des Themas häusliche Gewalt z. B. in der polizeilichen Aus- und Fortbildung entspricht auch dem Interesse befragter Polizistinnen und Polizisten: Bis zu 61 % der Befragten sprachen sich dafür aus. Die Notwendigkeit der festen Verankerung wurde von im Beruf Stehenden zum Teil deutlich höher eingeschätzt als von Polizeischülerinnen, Polizeischülern und Studierenden.

IV.
Nachhaltige Veränderungen erreichen

Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt – Entwicklung der Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaft im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt

Zur Untersuchung von veränderter Praxis führte WiBIG qualitative und quantitative Erhebungen in den verschiedenen Arbeitsbereichen einzelner Kooperationspartner von Interventionsprojekten durch[1]. Die Ergebnisse zeigen, welche Veränderungen möglich sind; sie markieren aber auch Bereiche, in denen die Umsetzung von Veränderung besondere Schwierigkeiten bereitet. Sie lassen keine Aussagen über den derzeitigen Praxisstand in Einrichtungen, Institutionen und Behörden zu, die nicht im Kontext von Kooperationsbündnissen arbeiten.

Indem Polizei und Staatsanwaltschaft aktiv handeln oder untätig bleiben, repräsentieren sie die Haltung des Staates gegenüber häuslicher Gewalt. Beide Institutionen beteiligen sich vielerorts aktiv an Kooperationsbündnissen.

Zur Verbesserung polizeilicher Praxis wurden im Rahmen der Arbeit von Interventionsprojekten Leitlinien und Checklisten für den Einsatz bei häuslicher Gewalt entwickelt. Dies sollte zum einen die präzise Erfassung aller relevanten Informationen des Notrufs ermöglichen und zum anderen Handlungsanweisungen geben, um die polizeiliche Intervention den spezifischen Erfordernissen von Gewalt im privaten Raum besser anzupassen.

Es wurden, in manchen Bundesländern flächendeckend, Sonderzuständigkeiten bei Polizei und Amts- oder Staatsanwaltschaften eingerichtet. In Amts- und Staatsanwaltschaften wurden vereinzelt behördeninterne Anweisungen ausgegeben, die Verfahren häuslicher Gewalt nicht mehr auf den Privatklageweg zu verweisen und wenn möglich auch ohne die Mitwirkung der geschädigten Personen die Tat öffentlich anzuklagen.

Seit 2002 hat in fast allen Bundesländern eine Änderung der Polizeigesetze stattgefunden. Gefahrenabwehrrechtliche Eingriffsbefugnisse zur Bekämpfung häuslicher Gewalt – Wegweisungen, Betretungsverbote bzw. längerfristige Platzverweise – wurden eingeführt. Es herrscht eine uneinheitliche Sprachregelung; es gibt leicht variierende Eingriffsvoraussetzungen und Ausgestaltungen der einzelnen Normen. Im Kern schaffen sie aber alle dasselbe: Die Befugnis der Polizei, eine gewalttätige Person für einen bestimmten Zeitraum

1 Die ausführlichen Ergebnisse wurden im Abschlussbericht WiBIG 2004, Band „Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt – Entwicklung der Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaft im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt“ veröffentlicht. Er ist im Internet unter www.bmfsfj.de (Stichwort → Forschungsnetz → Forschungsberichte) abrufbar.

(je nach Bundesland zwischen 10 und 28 Tagen) aus einer Wohnung zu verweisen. Zur Einschätzung der Praxis hat die Wissenschaftliche Begleitung vielfältige Erhebungen durchgeführt, beispielsweise schriftliche Befragung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu Einsätzen bei häuslicher Gewalt, schriftliche Befragung von Frauen zu Polizeieinsätzen, Auswertung von insgesamt 959 Strafakten in zwei Sonderdezernaten (Übersicht im Anhang).

4.1 Häusliche Gewalt – für die Polizei keine Privatsache mehr

Die Polizei nimmt häusliche Gewalt als Straftat wahr und ist zunehmend bereit, auf der Grundlage der Leitlinien täterorientiert zu intervenieren.

Anzeichen dafür, dass häusliche Gewalt von polizeilicher Seite nicht länger als Privatangelegenheit betrachtet wird, sind u. a. ein veränderter polizeiinterner Sprachgebrauch, Präferenzen bei der Wahl polizeilicher Interventionsmittel sowie die Akzeptanz der neuen Begrifflichkeiten und Eingriffsmaßnahmen.

Fast alle befragten Polizistinnen und Polizisten befürworteten den neuen Einsatzauftrag „häusliche Gewalt/h. G.“, nur Einzelne lehnten ihn strikt ab. Eine große Mehrheit sah Gewalt in Ehen/Beziehungen als Straftat an und hielt einen Polizeieinsatz für unbedingt angebracht.

Befragungen sowohl von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten als auch von betroffenen Frauen ergaben Hinweise, dass die in Interventionsprojekten erarbeiteten Leitlinien in Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt umgesetzt wurden. Die Umsetzung gelang vor allem hinsichtlich des Umgangs mit Opfern und Täterinnen/Tätern.

Die meisten der 36 befragten Frauen berichteten von einem schnellen und auch zahlreichen Erscheinen der Polizei am Tatort. Oft war sie innerhalb von zwanzig Minuten vor Ort, überwiegend sogar innerhalb von zehn Minuten. Auch die Zahl der anwesenden Einsatzkräfte zeugt von einem Ernstnehmen der Notrufe bei häuslicher Gewalt. Bei drei Viertel von 153 evaluierten Einsätzen waren auch Polizistinnen vor Ort. Opfer und Täterin/Täter wurden fast immer in getrennten Räumen befragt.

Die Maßnahme der Wegweisung des Täters/der Täterin bei häuslicher Gewalt aus der Wohnung ist Bestandteil neuer polizeilicher Praxis.

Lange Zeit wurde bei Polizeieinsätzen aufgrund häuslicher Gewalt vorrangig darauf abgestellt, das Opfer zum Verlassen der Wohnung zu bewegen. Solange es keine Möglichkeit gab, Täterinnen und Täter über mehrere Tage aus der Wohnung zu verweisen, stellte dies auch in vielen Fällen die einzige Möglichkeit dar, für das Opfer eine sichere Situation herzustellen.

Beginnend mit Modellversuchen in einzelnen Bundesländern wurden in Deutschland von der Polizei seit Mitte 2000 Täterinnen und Täter häuslicher Gewalt für mehrere Tage bzw. Wochen aus der Wohnung verwiesen. Seit 2002 werden in nahezu allen Bundesländern bei

häuslicher Gewalt polizeiliche Wegweisungen ausgesprochen. Ihr Anteil an den dokumentierten Fällen häuslicher Gewalt lag zwischen 7 % (Modellversuch Platzverweis Berlin) und 60 % (Modellphase STOP-Stuttgart). Die breite Spanne resultiert aus einer unterschiedlichen Grundgesamtheit und Statistikführung. Zu der Interpretation von Quoten müssen die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, die jeweiligen polizeilichen Verfahrensweisen sowie die Art der Statistikführung berücksichtigt werden. Eine niedrige Wegweisungsquote ist daher nicht gleichbedeutend mit einer unzureichenden Verankerung der Maßnahme, eine hohe Quote spricht nicht automatisch für eine breite Anwendung der Wegweisung. Entwicklungen können daher nur regional verfolgt werden. In Berlin konnte ein zunehmender Anteil von Wegweisungen verfolgt werden. Wurden 2002 im regional begrenzten „Berliner Modellversuch Platzverweis“ in 7 % der Fälle häuslicher Gewalt eine längerfristige Wegweisung ausgesprochen, lag der Anteil 2003 landesweit bei 10 %.

Die Einführung der polizeilichen Befugnis, Täterinnen und Täter häuslicher Gewalt für einen definierten Zeitraum aus einer Wohnung zu verweisen, hat den Beamtinnen und Beamten Rechtssicherheit gegeben. Nach gesetzlicher Verankerung der polizeilichen Wegweisung sprachen sich 67 % dafür aus, eine Wegweisung anzuordnen.

Die polizeiliche Praxis zeigt Verbesserungsbedarf im Bereich der Beweissicherung.

Fälle häuslicher Gewalt wurden weiterhin im vereinfachten Ermittlungsverfahren bearbeitet: In 11 % bis 65 % der Verfahren haben entweder die Beschuldigten oder die Geschädigten keine Ladung zu einer persönlichen Vernehmung bekommen. Dieses Verfahren wird von Expertinnen und Experten der Polizei und Amtsanwaltschaft als den Erfordernissen häuslicher Gewalt nicht angemessen bewertet. Die Aufforderung an Beschuldigte und Geschädigte, Umstände und Verlauf des angezeigten Geschehens in Schriftform zu verfassen, stellt häufig eine Hemmschwelle dar, zu reagieren. Unterschiedliche Sprachkompetenzen und Bildungsniveaus erhöhen diese Barriere.

Die Polizei hat zum Teil nach einem Einsatz keine weiteren Schritte der Beweiserhebung unternommen. Beschuldigte und Geschädigte erhielten in diesen Fällen weder eine Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme, noch wurden sie am Tatort vernommen oder zur späteren Vernehmung auf einer Polizeidienststelle geladen. Ein Einstellungsbescheid von der Amtsanwaltschaft war die nächste behördliche Reaktion nach der Anzeigenerstattung.

Zum Zeitpunkt der Erhebungen hat die Polizei kaum Fotos von Verletzungen oder dem Tatort gefertigt und nur wenige Spontanäußerungen notiert. Je nach Untersuchung fotografierten in 1 % bis 3 % der Verfahren die Beamtinnen und Beamten Verletzungen von Geschädigten. Bei einer Quote von insgesamt über 80 % Körperverletzungsdelikten besteht hier ein hohes Verbesserungspotenzial.

Auch Beweismittel wie Spontanäußerungen, die in Kombination mit Aussagen von Beamten und Beamtinnen u. U. eine Aussage der geschädigten Person vor Gericht entbehrlich machen könnten, hatte die Polizei nur sehr selten notiert.

4.2 Defizite bei der Sanktionierung

Bei der Umsetzung koordinierter Intervention in Fällen häuslicher Gewalt konnte die Ebene der Strafverfolgung bisher noch nicht in gleichem Maße eingebunden werden wie die Ebene der Gefahrenabwehr durch die Polizei.

An der Schnittstelle zur Strafverfolgung endet in vielen Fällen immer noch die staatliche Intervention. Während Interventionsprojekte einen Schwerpunkt auf die Entwicklung und Umsetzung einer lückenlosen Interventionskette gelegt haben, die vom polizeilichen Einsatz bis zu zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz reicht, sowie auf Brücken, die den Betroffenen durch zugehende Beratung gebaut werden, um die Möglichkeiten dauerhaften Schutzes auszuschöpfen, gelang es bislang nicht ausreichend, die Strafverfolgung an diesem Prozess zu beteiligen und in ein Gesamtkonzept zur (staatlichen) Intervention bei häuslicher Gewalt einzubinden.

Polizei und Justiz unterscheiden sich in den Ausgangsbedingungen ihrer Arbeit gegen häusliche Gewalt, in ihrem Zugang zu den Tatbeteiligten und dem Zeitpunkt des Kontakts mit ihnen sowie in ihrer Konstruktion der Problematik häusliche Gewalt. Während die Polizei unmittelbar in Gewaltsituationen Kontakt zu Opfern und Tätern hat und die Reaktion festhalten kann, kommen die Strafverfolgungsbehörden erst nach Ablauf von Wochen und durch Akten in Kontakt mit den Geschädigten. Die Wahrnehmung von Geschädigten und Beschuldigten durch die Amts- und Staatsanwaltschaften ist eine andere als durch die Polizei.

Die Strafverfolgungsbehörden kennen von Gewalt Betroffene nur als Zeuginnen und Zeugen, nicht als Opfer, während bei der polizeilichen Intervention die Betroffenen eindeutig als Opfer gesehen werden. Dies hat Folgen für die Erwartungshaltung sowie für die Wahrnehmung von Unterstützungsbedarf. Während die Polizei eher mit positiven Reaktionen der Betroffenen rechnen kann, wenn sie neue Maßnahmen wie die Wegweisung einsetzt, treffen die Strafverfolgungsbehörden häufig auf Ablehnung. Dies kann das Engagement für die Problematik häuslicher Gewalt reduzieren.

Eine Sanktionierung häuslicher Gewalt durch die Amtsanwaltschaft findet selten statt. Das Ziel eines entscheidenden Richtungswechsels hin zu konsequenter Strafverfolgung kann bisher nicht umgesetzt werden.

Die Untersuchung von Ermittlungsverfahren aus zwei verschiedenen Amtsanwaltschaften hat gezeigt, dass die überwiegende Anzahl der Verfahren eingestellt wurde. In 95,8 % (347) bzw. 81,7 % (488) der Verfahren haben die Dezernentinnen/Dezernenten keine öffentliche Klage gegen die Beschuldigten erhoben. In beiden Untersuchungen wich die Quote von der behördeninternen Statistik ab, denn beide Behörden wiesen einen geringeren Anteil an Einstellungen aus. Hiernach beliefen sich die Zahlen auf 89,8 % bzw. 69,8 %. Festzuhalten bleibt aber, dass selbst wenn man die niedrigste offizielle Zahl der Einstellungen zugrunde legt, die Amtsanwaltschaften mindestens zwei Drittel der Verfahren häuslicher Gewalt eingestellt haben.

Die Zahlen umfassen alle Arten von Einstellungen. Die am häufigsten gewählte Form der Einstellung des Verfahrens war die nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO). Das ist ein Verfahrensausgang, der für die Beschuldigten keinerlei rechtliche Konsequenzen hat.

Die Umsetzung der Forderung, in der Regel das besondere öffentliche Interesse zu bejahen und Verfahren häuslicher Gewalt nicht auf den Privatklageweg zu verweisen, schafft einen adäquaten prozessualen Rahmen für diese Verfahren, löst aber allein das Problem der hohen Einstellungsquoten nicht.

Ein deutlicher Unterschied der beiden Untersuchungen zeigte sich in der Frage, warum die Dezernentinnen/Dezernenten Täter nicht anklagten. Die eine Amtsanwaltschaft handelte im Rahmen ihrer Dienstanweisung. Es wurden dort in der Regel das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht und kaum Fälle auf den Privatklageweg verwiesen. Diese Aspekte spielten für die Einstellung der Verfahren keine Rolle mehr. Hier lautete der am häufigsten genannte Grund für eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO die mangelnde Nachweisbarkeit des Tatvorwurfs (83 %, 342 der 408 Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO). Die Dezernentinnen/Dezernenten der anderen Amtsanwaltschaft haben ihre Einstellung überwiegend damit begründet, dass ein besonderes öffentliches Interesse nicht vorliege, oder in einem Drittel der Fälle die Verfahren auf den Privatklageweg verwiesen. Trotzdem ähnelte sich in beiden Untersuchungen die Höhe des jeweiligen Anteils der Verfahrenseinstellungen. Die veränderte Verfahrensweise der einen Amtsanwaltschaft konnte entgegen den Erwartungen das Problem hoher Einstellungsquoten nicht lösen.

Der Zusammenhang zwischen der Entscheidung der Geschädigten zur Mitwirkung an einem Strafverfahren und dem Verfahrensausgang ist signifikant. Bei der Bearbeitung der Fälle folgt der Lauf des Verfahrens in der Regel dem Willen der Geschädigten.

In vielen Fällen lehnten es Dezernentinnen/Dezernenten ab, gegen den Willen der geschädigten Person ein Strafverfahren zu führen; sie interpretierten das Ausbleiben einer Mitwirkung an der Strafverfolgung als Willensäußerung der Geschädigten. Aspekte wie die Sicherheit der Geschädigten, Wahrung ihrer Entscheidung, aber auch mangelnde Strafwürdigkeit spielten hierbei eine Rolle. Zudem werteten die Dezernentinnen/Dezernenten das Beweismittel der Zeugenaussage der Geschädigten in den meisten Fällen als unverzichtbar für die Erhebung der öffentlichen Klage.

Handlungsspielräume und Klärungsbedarf für die Amts- und Staatsanwaltschaften werden sichtbar.

Amts- und Staatsanwaltschaften bearbeiten die Verfahren häuslicher Gewalt häufig im Spannungsfeld zweier widerstreitender Interessen. Die Lebensumstände und Lebensplanung sowie die Bedürfnisse eines Anteils von Geschädigten sind nicht mit der Zielrichtung der konsequenten Strafverfolgung in Einklang zu bringen. Daraus resultiert, dass ein gewisses Maß an „erfolglosen“ Verfahren wahrscheinlich zu akzeptieren ist. Andererseits sind die Geschädigten in vielen Fällen dem unmittelbaren Druck des Täters ausgesetzt, sich dafür einzusetzen, dass die Strafverfolgung nicht fortgesetzt wird. Die Tatsache, dass eine Frau zur Mitwirkung an der Strafverfolgung nicht bereit ist, kann sogar auf eine besondere Bedrohung hinweisen.

Hilfreich für den Umgang mit dem Dilemma scheint zu sein, die Situation der Geschädigten so zu erfassen, dass eine genaue Abklärung des Ausmaßes ihrer Mitwirkungsbereitschaft möglich ist. Durch persönlichen Kontakt kann sowohl dem Ziel der Zeugenmotivierung als auch darüber hinaus dem Opferschutz entscheidend gedient werden. Bisherige Strafrechtsreformen haben den Bereich des Opferschutzes bereits betont, setzten aber überwiegend zum Zeitpunkt einer Hauptverhandlung an und greifen damit zu kurz.

So bestand am Ende der Evaluationslaufzeit auf mehreren Ebenen Klärungsbedarf:

- Wie wollen die Strafverfolgungsbehörden mit der oft ausbleibenden Kooperation durch die Geschädigten in deren Funktion als Zeuginnen und Zeugen umgehen?
- Wie kann Unterstützung für die Zeuginnen und Zeugen zu einem frühen Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens eingebunden werden?
- Wie kann organisiert werden, dass Amts- und Staatsanwaltschaften einen größeren Fokus auf den Kontakt zu den Geschädigten, den potenziellen Zeuginnen/Zeugen, legen?

V.

Das Netz der Hilfen dichter weben – Entwicklung des Unterstützungssystems im Kontext von Interventionsprojekten

Durch veränderte polizeiliche Praxis ist großer Beratungsbedarf entstanden, der neue Anforderungen an Beratung stellte.

Die staatliche Intervention bleibt für die von häuslicher Gewalt Betroffenen und ihre Kinder nicht ohne Folgen und entspricht nicht immer den meist unklaren Erwartungen oder Wünschen, die Betroffene an Intervention haben. Sie kann sogar Krisen verschärfen oder auslösen, wenn Entscheidungen getroffen werden müssen oder Handlungsbedarf entsteht. Vielerorts setzte sich deshalb die Einschätzung durch, dass nicht gewartet werden kann, bis Gewaltopfer von sich aus Beratungsstellen oder Frauenhäuser aufsuchen, sondern dass ihnen offensiver Information und Beratung angeboten werden müsse. Beispiele aus dem Ausland ermutigten diejenigen, die in Unterstützungseinrichtungen oder bei der Polizei dieses Ziel verfolgten. Die Komm-Struktur der Unterstützungslandschaft bei häuslicher Gewalt erfuhr daher Ergänzungen.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung von Interventionsprojekten konnte die Entwicklung innovativer Beratungsangebote bei häuslicher Gewalt mitverfolgt werden. Die hier vorgelegten Ergebnisse resultieren aus der Evaluation zweier neuartiger, zugehender Formen der Unterstützung[2]. In Mecklenburg-Vorpommern wurden Interventionsstellen mit pro-aktiver Beratung eingerichtet. Im Anschluss an polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt kontaktieren sie nach automatischer Datenweitergabe unmittelbar die Betroffenen und bieten Beratung und Krisenintervention an. Sie wurden – angelehnt an das österreichische Vorbild – als Bindeglied zwischen polizeilicher Intervention und zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten eingerichtet. In Berlin hat die von BIG gegründete Hotline bei häuslicher Gewalt eine Mobile Intervention geschaffen, die in Krisensituationen aufsuchende Beratung und Unterstützung für Frauen anbietet. Mobile Intervention wird täglich von 9.00 bis 24.00 Uhr bereitgehalten und berät auf Wunsch Frauen in ihrer Wohnung oder an einem anderen Treffpunkt; sie wurde häufig im Kontext polizeilicher Intervention angefragt.

Beide Angebote, die Interventionsstellen und die Mobile Intervention, fasst die Begleitforschung als zugehende Angebote zusammen, weil sie Opfer häuslicher Gewalt von den Mühen des Weges (Mobile Intervention) oder des Schrittes der Kontaktaufnahme (Interventionsstellen) entlasten. Die Erkenntnisse basieren unter anderem auf der Auswertung von 1.194 Beratungsverläufen in den fünf Interventionsstellen, einer schriftlichen Klientinnenbefragung (87 Fragebögen) sowie der Auswertung von 335 Anfragen und 240 durchgeführten Einsätzen der Mobilen Intervention.

2 Die ausführlichen Ergebnisse wurden im Abschlussbericht WiBIG 2004, Band „Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt“ veröffentlicht. Er ist im Internet unter www.bmfsfj.de (Stichwort → Forschungsnetz → Forschungsberichte) abrufbar.

- **Die zugehenden Unterstützungsangebote sind geeignet, den Bedarf zu decken, der durch veränderte polizeiliche Praxis und zivilrechtliche Möglichkeiten entsteht.**

Befürchtungen, dass betroffene Frauen den pro-aktiven Ansatz ablehnen oder sich dieser destruktiv auswirken könnte, weil die Betroffenen sich entmündigt oder erneut zum Opfer gemacht fühlen, haben sich nicht bestätigt. Im Gegenteil erwies sich die pro-aktive Beratung als Beitrag zur Bestärkung der Betroffenen im Sinne einer Erweiterung der Handlungs- und Entscheidungsspielräume, einer Erhöhung der Selbstmächtigkeit und des Rückgewinns von Kontrolle über das eigene Leben.

Nur 35 der 809 Klientinnen und Klienten der Interventionsstellen, zu denen die Kontaktaufnahme gelang (5 %), lehnten eine Beratung ausdrücklich ab. Der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme scheint von Bedeutung zu sein. Je später die Kontaktaufnahme gelang, desto häufiger wurde die Beratung abgelehnt: In 23 von 35 Fällen waren bereits drei bis sieben Tage seit dem Polizeieinsatz verstrichen.

Pro-aktiver Beratung gelang es, auch diejenigen von häuslicher Gewalt Betroffenen mit Information und Unterstützung zu versorgen, die von sich aus keinen Unterstützungsbedarf an Beratungsstellen herantragen würden. Sei es,

- weil sie sich subjektiv nicht als unterstützungsbedürftig sehen, obwohl sie Gewalt erleiden und ihnen Informationen über ihre rechtlichen Möglichkeiten fehlen,
- weil sie glauben, dass ihr Fall „nicht schlimm genug“ ist, um Unterstützung zu „verdienen“,
- weil sie verängstigt oder resigniert sind, nicht mehr aktiv Hilfe suchen bzw. nicht mehr auf Hilfe hoffen.

Aufsuchende Beratung und Begleitung erwies sich für einige Zielgruppen als unbedingt erforderlich und für andere als ausgesprochen entlastend.

- Als flankierende Maßnahme ist aufsuchende Beratung für viele wichtig, denen es besonders schwer fällt, den Weg zur Beratungsstelle zurückzulegen (z. B. Frauen mit kleinen Kindern, Frauen im Rollstuhl oder mit anderen einschränkenden Behinderungen).
- Aufsuchende Beratung ebnet Gruppen von Betroffenen den Weg in das Unterstützungssystem und erreicht das Klären nächster Schritte für die, die durch starke Krisen, dauerhafte psychische oder körperliche Einschränkungen oder anders eingeschränkte Ressourcen nicht aus eigener Kraft nächste Schritte hätten gehen können.

Erst durch zugehende – also pro-aktive oder aufsuchende – Beratung erhalten viele Betroffene die Informationen, die sie benötigen, um kompetent Entscheidungen über ihre Zukunft treffen zu können. Sie verhilft denjenigen, die sich in einer krisenhaften Situation befinden, zu der erforderlichen Stabilisierung, um Information und Beratung überhaupt aufnehmen zu können.

- **Die zugehenden Unterstützungsangebote erreichen neue Zielgruppen.**

Den neuen Angeboten gelang die Kontaktaufnahme auch zu von häuslicher Gewalt Betroffenen, die keine Information über Möglichkeiten der Intervention und des Schutzes haben und die ihre Rechte ebenso wenig kennen wie das örtliche Beratungsangebot. Die Auswertung der Beratungsdokumentationen in den Interventionsstellen ergab beispielsweise, dass

mehr als ein Drittel der Betroffenen bezüglich der häuslichen Gewalt zuvor keinen anderen Kontakt zu irgendwelchen Beratungs- oder Unterstützungseinrichtungen hatte.

Zugehende Beratungsangebote waren auch geeignet, den Kinderschutz/die Jugendhilfe in das Verfahren einzubinden, den Unterstützungsbedarf von Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt in Erfahrung zu bringen und an die verantwortlichen Stellen weiterzuleiten. Durch die aufsuchende Beratung der Mobilen Intervention konnte beispielsweise die Situation der beteiligten Kinder erfasst und bei Bedarf der Kindernotdienst hinzugezogen werden.

Zugehende Beratung hat sich auch sehr für die Zielgruppe von Migrantinnen – insbesondere denjenigen mit geringen Deutschkenntnissen – bewährt. Die erforderliche Sprachmittlung kann sehr viel einfacher organisiert werden, wenn die Nachfrage nach Beratung nicht unerwartet kommt, sondern der Zeitpunkt von der Beraterin bestimmt werden kann. Wurde bereits auf dem Fax der Polizei angegeben, dass Sprachmittlung erforderlich ist, kann eine Dolmetscherin die Beraterin im Einsatz begleiten oder telefonisch zugeschaltet werden. Auch dem Beratungsbedarf derjenigen Migrantinnen, die in sozialer Isolation leben und die Strukturen des deutschen Hilfesystems nicht kennen, kann so gut entsprochen werden.

Zugehende Angebote brauchen eine Einbettung in ein Unterstützungssystem, andere Einrichtungen wie Frauenhäuser werden dadurch nicht überflüssig.

Die neuen zugehenden Beratungsangebote ergänzen bestehende Einrichtungen und können sie nicht ersetzen. Im Gegenteil: Sie sind auf sie angewiesen. Stationäre Angebote wie Frauenhäuser wurden nicht überflüssig, stattdessen ebneten der pro-aktive Ansatz und die aufsuchende Beratung vielen Frauen den Weg dorthin, die ihn aus eigener Kraft nicht gefunden hätten.

Überall dort, wo pro-aktiv und aufsuchend gearbeitet wird, werden auch Betroffene erreicht, für die die polizeilichen und/oder juristischen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen. Sie benötigen die Möglichkeit, in einer Schutzeinrichtung unterzukommen, z. B. weil sie so geängstigt sind, dass sie kurzzeitig an einen sicheren Ort gehen, von dem aus sie in ihre Wohnung zurückkehren, sobald sie die Krise durchgestanden bzw. Sicherheit organisiert haben, oder weil sie anhaltend bedroht sind und aus diesem Grund an einen sicheren Ort flüchten müssen, von dem aus sie längerfristige Schutzmaßnahmen beantragen und/oder sich eine neue Wohnung suchen.

Die zugehenden Unterstützungsangebote decken strukturelle Barrieren des Hilfesystems auf und senken die Schwellen. Sie tragen zum Funktionieren der Interventionskette bei und helfen, deren Schwachstellen zu erkennen und nachzubessern.

Aufsuchende Krisenintervention sowie Begleitung sehen Betroffene in ihrem Lebensumfeld und gehen die Wege der Hilfesuche mit ihnen gemeinsam. Auf diese Weise kann ein Einblick aus der Perspektive der Betroffenen gewonnen werden, welche Veränderungen hilfreich sein können und nach welchen subjektiven Kriterien die Stationen der Interventionskette genutzt bzw. nicht genutzt werden. Strukturelle Barrieren des Hilfesystems wie

fehlende Sprachmittlung, komplizierte bürokratische Vorgänge oder unklare Zuständigkeiten werden durch die Begleitung aufgedeckt.

Die neuen Angebote senken die Schwelle ins Hilfesystem und verbessern die Chancen der Betroffenen, die Form der Beratung oder des Schutzes zu wählen, die ihren Bedürfnissen, ihrer Gefährdung und ihrer Lebenssituation entspricht.

Zugehende Beratungsangebote entlasten die Polizei.

Die Polizei sieht in den akuten Einsatzsituationen oft einen großen Unterstützungsbedarf der Betroffenen und ihrer Kinder. Diesen zu decken, liegt weder in ihrer Kompetenz, noch ist es ihr Auftrag. Der Bedarf seitens der Polizei an jederzeit abrufbarer Krisenintervention und Beratung für die Betroffenen ist groß. Dort, wo es dieses Angebot nicht gibt, wird von der Polizei oft versucht, es auf Umwegen, z. B. in bilateralen Absprachen mit einzelnen Stellen, zu erreichen.

Kann die Polizei die Information an eine Interventionsstelle weitergeben und davon ausgehen, dass am Folgetag Kontakt aufgenommen wird, bzw. kann sie eine aufsuchende Krisenintervention hinzuziehen, wenn unmittelbarer Bedarf besteht, können die Beamtinnen und Beamten sehr viel besser weiter ihrer Arbeit nachgehen und wissen die Betroffenen gut versorgt. Dann geraten sie auch seltener in Konflikte wegen ihres hohen Zeitdrucks.

Zugehende Beratung ist geeignet, Sicherheit zu organisieren, auch wenn die polizeilichen oder gerichtlichen Maßnahmen nicht ausreichen, um den Betroffenen ein ausreichendes Sicherheitsgefühl zu vermitteln.

VI.

Täter in die Verantwortung nehmen – Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten

Mit dem Entstehen von Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt wurde verstärkt gefordert, Täter häuslicher Gewalt für ihre Gewalthandlungen in die Verantwortung zu nehmen. Darüber, wie eine Inverantwortungnahme der Täter auszusehen hätte, gab es lange Zeit keine einhellige Meinung. Häusliche Gewalt wird nach geltendem Recht in der Regel nicht mit Freiheitsentzug sanktioniert, die Auferlegung von Geldstrafen kann dazu führen, dass das Opfer aufgrund einer gemeinsamen Haushaltsführung mit dem Täter ein weiteres Mal (mit)geschädigt wird. In Anlehnung an ausländische Modelle wurde daher eine Weisung der Justiz zur Teilnahme an speziellen so genannten sozialen Trainingskursen bzw. Täterprogrammen als Mittel der Wahl vorgeschlagen.

Täterprogramme sind in Deutschland ein relativ neues und innovatives Arbeitsfeld mit einer sehr dynamischen Entwicklung. Die Einbindung von Täterarbeit in Kooperationsbündnisse gegen häusliche Gewalt nimmt seit 2002 stark zu. Einige wenige Einrichtungen können mittlerweile auf mehrere Jahre Erfahrung mit dem Angebot von sozialen Trainingskursen im Kontext von Interventionsprojekten zurückblicken. Viele stehen aber damit erst am Anfang.

Zielgruppe der begleiteten Täterprogramme waren ausschließlich Männer. Die konzeptionelle Ausgestaltung variierte in den einzelnen Programmen. Verbindliche bundesdeutsche Standards für die Täterarbeit sind in der Entwicklung. Es handelt sich bei Täterarbeit um Maßnahmen, die gezielt und strukturiert Gewalthandlungen von Männern gegenüber ihren (Ex-)Partnerinnen bearbeiten. Die hierbei verwendete Methodik ist vielseitig und noch am ehesten als kognitiv-verhaltenstherapeutisch orientiert zu bezeichnen. Die von WiBIG evaluierten Kurse umfassten zwischen 12 und 26 Sitzungen, die wöchentlich in Gruppenform stattfanden.

Wenn auch nicht einheitlich in Deutschland, so gelangte speziell im Kontext von Interventionsprojekten die justizielle Weisung doch auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen zur Anwendung und gewann langsam an Bedeutung. Größte praktische Relevanz haben zurzeit Auflagen auf der Ebene von Amts- und Staatsanwaltschaften. Vorgehensweise und Kriterien für die Erteilung von Auflagen gestalten die einzelnen Behörden individuell. Scheint ein Täter geeignet, wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, an einem Täterprogramm teilzunehmen. Stimmt er zu und schließt das Programm ab, erfolgt in der Regel keine weitere Sanktion. Bricht er ab oder wird von der Teilnahme ausgeschlossen, soll gegen ihn Anklage erhoben werden.

WiBIG hat über einen Zeitraum von drei Jahren die Täterarbeit von acht Einrichtungen evaluiert. Sechs davon arbeiteten im direkten Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt, zwei im engeren Umfeld von Interventionsprojekten. In die Auswertung gingen insgesamt 1.201 Erhebungsbögen (Klienten- und Gruppenverlaufsbögen) ein sowie Interviews mit Gruppenleitungen, Teilnehmern und Partnerinnen (Überblick im Anhang)[3].

Die Teilnehmer, die über eine justizielle Weisung in die Programme gelangt sind, waren in der Regel Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens wegen Körperverletzung. Der am häufigsten genannte Tatvorwurf war der der einfachen Körperverletzung, ein Drittel der Teilnehmer wurden der gefährlichen Körperverletzung beschuldigt.

Knapp zwei Drittel der Männer, die ein Programm beginnen, schließen es ab.

Von 322 Tätern, die mit den Einrichtungen Kontakt aufgenommen haben, lagen sozialstatistische Daten vor. Von ihnen haben 213 ein Täterprogramm begonnen, davon haben 137 (64 %) das Programm abgeschlossen. 76 Teilnehmer schlossen die Kurse nicht ab, von ihnen brachen 56 das Programm von sich aus ab und 20 wurden von den Einrichtungen ausgeschlossen. 77 % der Abbrüche erfolgten in der ersten Kurshälfte.

Von allen dokumentierten Tätern häuslicher Gewalt (322) verweigerten 29 % (94) die Teilnahme und weitere 5 % (15) wurden von den Einrichtungen nicht zum Programm zugelassen.

Die dokumentierten Täter zeichnen sich durch ein verhältnismäßig niedriges Niveau der Schulbildung aus.

Gut die Hälfte der dokumentierten Täter (52 %) verfügte über einen Hauptschulabschluss. Weitere 12 % besaßen keinen Schulabschluss. Nimmt man für die Bundesrepublik das Bildungsniveau als Indiz für soziale Schicht, so lassen die Daten folgendes Muster erkennen: An Täterprogrammen, die im Kontext polizeilicher Intervention und der Justiz arbeiten, nahmen vorrangig Männer aus den unteren sozialen Schichten teil. Sie werden vermutlich überproportional häufiger für häusliche Gewalt erfasst und sanktioniert. Hingegen verblieben Männer mit einem Mittelschichthintergrund deutlich häufiger in den Kursen und schlossen sie ab. Hier war Potenzial für Verbesserungen erkennbar: Einerseits könnten Polizei und Justiz aufmerksamer darauf achten, dass häusliche Gewalt in der Mittelschicht ebenso wahrgenommen und sanktioniert wird. Die Einrichtungen, die Täterarbeit anbieten, könnten andererseits ihre Kurse konzeptionell weiterentwickeln, um erfolgreicher mit Männern aus eher bildungsfernen Milieus zu arbeiten.

Einige sozialstatistische Merkmale wirken sich förderlich auf den Abschluss eines Täterprogramms aus.

Der Zusammenhang zwischen folgenden Faktoren und einem Abschluss des Programms hat sich als statistisch signifikant erwiesen.

---

3 Die ausführlichen Ergebnisse wurden im Abschlussbericht WiBIG 2004, Band „Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt“ veröffentlicht. Er ist im Internet unter www.bmfsfj.de (Stichwort → Forschungsnetz → Forschungsberichte) abrufbar.

Niveau des Schulabschlusses: Teilnehmer mit einem höheren Schulabschluss haben die Programme häufiger abgeschlossen. Je höher der Schulabschluss, desto größer war die Wahrscheinlichkeit, das Programm abzuschließen.

Einkommen: Männer, die das Programm abgeschlossen haben, bestritten häufiger ihren Lebensunterhalt auf der Grundlage einer eigenen Arbeitsleistung als diejenigen, die das Programm abgebrochen hatten.

- **Täter, die aufgrund einer justiziellen Weisung oder Auflage an einem Täterprogramm teilnehmen, schließen dieses signifikant häufiger ab als Teilnehmer ohne einen justiziellen Hintergrund.**

Eine justizielle Weisung kann offenbar die Motivation steigern, die Anforderungen einer Täterprogrammteilnahme durchzuhalten. Männer, die gegenüber ihren Partnerinnen gewalttätig geworden sind, melden sich nur selten aus eigener Motivation in Einrichtungen, die verhaltensändernde Maßnahmen für diese Zielgruppe anbieten. Oftmals ist gerade deshalb ein äußerer Druck nötig, ein Täterprogramm aufzunehmen.

- **Es gibt Anzeichen dafür, dass Täterprogramme bei Teilnehmern Verhaltensmodifikationen bewirken können, die zu einer Verringerung der Anwendung physischer Gewalt gegenüber ihren Partnerinnen führen. Dadurch ist Täterarbeit sinnvolle Ergänzung zu bisherigen Maßnahmen/Angeboten im Interventionskontext gegen häusliche Gewalt, wenn die Arbeit spezifizierten Qualitätsstandards entspricht.**

Aus der Sicht der Gruppenleitungen zeigten die meisten Teilnehmer positive Veränderungen in ihrer Einstellung zu ihrer (Ex-)Partnerin oder gegenüber Frauen im Allgemeinen. Zum Kursende wurde von der jeweiligen Kursleitung eine größere Akzeptanz der Wünsche und Bedürfnisse der Partnerin sowie eine größere Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung für die eigene Gewalttätigkeit dokumentiert. Ferner wurde bei abschließenden Teilnehmern die generelle Sozialkompetenz, die Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und die Konfliktfähigkeit besser eingeschätzt als zu Anfang. Ähnliche Eindrücke äußerten einige Partnerinnen der Teilnehmer, die im Laufe der Evaluation befragt wurden.

VII.

Weiter gehende Erfolge von Interventionsprojekten – Von regionaler Innovation zu gesellschaftlicher Veränderung

Interventionsprojekte waren die ersten Kooperationsvorhaben, die eine konkrete Organisationsform für interinstitutionelle Zusammenarbeit finden und festigen konnten. Sie hatten insoweit eine **Pionierrolle**[4].

Interventionsprojekte sind eine geeignete Organisationsform, um das Thema häusliche Gewalt auf verschiedenen Ebenen zu bearbeiten. Die Verbesserungen im Problemfeld häuslicher Gewalt, die durch die Interventionsprojekte angestoßen und erreicht werden konnten, liegen

- auf der Ebene von Gesetzen und Erlassen. Diese fest verankerten Ergebnisse (Polizeigesetze, Gewaltschutzgesetz etc.) bestimmen sowohl das Handeln wichtiger relevanter Institutionen als auch den öffentlichen Diskurs über häusliche Gewalt nachhaltig.
- auf der Ebene von Organisationsstrukturen. Große staatliche Institutionen wie die Polizei oder Amts- und Staatsanwaltschaften haben Sonderzuständigkeiten für häusliche Gewalt in ihrer Struktur verankert. Das Thema konnte in Aus- und Fortbildungen verankert werden. Das Unterstützungssystem konnte um zugehende Angebote ergänzt werden und es wurden Wege gefunden, Täter zur Veränderung ihres Gewaltverhaltens aufzufordern.
- auf der Ebene des persönlichen Engagements, Denkens und Handelns relevanter Akteure.

Interventionsprojekte haben sich darüber hinaus als geeignet erwiesen, gewachsene **konträre Sichtweisen** zu **verschränken**. Dies zeigt sich exemplarisch in den Feldern Frauenschutz und Kinderschutz. Vertreterinnen und Vertreter von Jugendämtern, Familiengerichten und Kinderschutzeinrichtungen als Kooperationspartner zu gewinnen, gehörte zu den schwersten Aufgaben der Kooperationsbündnisse. Das Arbeitsfeld der **Unterstützung von Frauen** bei häuslicher Gewalt stellt die Frauen als Gewaltopfer in den Mittelpunkt, definiert Gewalt auf dem Hintergrund der Analyse des Geschlechterverhältnisses als Männergewalt und sieht Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene in diesem Kontext. Das Arbeitsfeld des **Kinderschutzes und der Jugendhilfe** stellt Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer in den Mittelpunkt, definiert Gewalt auf dem Hintergrund des Generationenverhältnisses als Gewalt durch Erwachsene und sieht Frauen als potenzielle Täterinnen in diesem Kontext. Es mussten historisch bedingte Gräben überwunden und die Arbeit mit unterschiedlichen Opfergruppen miteinander verknüpft werden. Dies wurde vielerorts begonnen. Damit wurde ein Raum dafür eröffnet, die Betroffenheit der Kinder von Gewalt gegen die Mutter (und ggf. auch durch die Mutter) erstmals an einem Ort zum Thema zu machen. Dem Ziel der

4 Die ausführlichen Ergebnisse wurden im Abschlussbericht WiBIG 2004, Band „Von regionalen Innovationen zu Maßstäben guter Praxis – Die Arbeit von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt“ veröffentlicht. Er ist im Internet unter www.bmfsfj.de (Stichwort → Forschungsnetz → Forschungsberichte) abrufbar.

Interventionsprojekte, mehr Kooperation zwischen den Beratungsund Schutzeinrichtungen für Frauen einerseits und denen für Kinder andererseits zu etablieren, wurde näher gekommen.

Die Arbeit der Interventionsprojekte hat **Ausstrahlungswirkung** in andere Arbeitsfelder. Die Dynamik der Veränderung durch Kooperation bei häuslicher Gewalt, wie sie in den Interventionsprojekten begonnen wurde, ist geeignet, von angrenzenden Institutionen, Einrichtungen und Arbeitsfeldern aufgegriffen zu werden, und kann zu selbstständigen Initiativen veränderter Praxis führen. Die Idee verbindlicher interinstitutioneller Kooperation bei häuslicher Gewalt konnte beispielsweise in den Gesundheitsbereich hineingetragen werden. Auch wenn noch nicht absehbar ist, ob sich das Arbeitsmodell „Interventionsprojekt“ dort als die geeignete Form für Kooperation erweisen wird, so ist deutlich geworden, dass vielfältig und an vielen Orten versucht wurde, in der gesundheitlichen Versorgung eine breitenwirksame Anlaufstelle für eine eigene „Interventionskette“ zu schaffen, und dass Initiative und Verantwortung hierfür nicht einer gesundheitlichen Institution überlassen wurde;Vertrauen wurde vielmehr in den Weg der interinstitutionellen Kooperation gesetzt. Dies ist ein Ausstrahlungseffekt der erfolgreich arbeitenden Interventionsprojekte.

Die Interventionsprojekte haben insgesamt mit ihrer Organisationsstruktur und demokratischen Arbeitsweise einen **gangbaren Weg** für die Bearbeitung von **Querschnittsthemen** gebahnt. Sie können deshalb Modell für gesellschaftliche Veränderung auch in anderen Problemfeldern sein, für die sich ein interdisziplinärer und interinstitutioneller Zugang anbietet.

Interventionsprojekte haben den Weg zur **Entwicklung** von **Standards guter Praxis** bei häuslicher Gewalt geebnet. Durch das koordinierte interinstitutionelle Vorgehen und die Entwicklung modellhafter guter Praxis konnte eine Basis der Verständigung über häusliche Gewalt erreicht werden, die die Entwicklung und Akzeptanz von Standards guter Praxis ermöglicht. Auf der Grundlage der Forschungsergebnisse kann die Begleitforschung einen Katalog von Elementen guter Praxis vorlegen, der ein erster Schritt hin zu Standards sein kann.

VIII.

Elemente guter Praxis und Empfehlungen für das weitere Vorgehen

Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen kann die Begleitforschung, orientiert an **ausgewählten Elementen guter Praxis**, folgende zentrale **Empfehlungen** aussprechen.

- **Klare gesetzliche Grundlagen für verbesserte Intervention und verbesserten Schutz vor Gewalt**
  - In die Polizeigesetze der Länder sollten bundesweit Spezialnormen zur Wegweisung bei häuslicher Gewalt eingeführt werden. Spezialnormen fördern die Rechtssicherheit der Einsatzkräfte. Sie verdeutlichen in besonderer Weise den politischen Willen zum Eingreifen bei häuslicher Gewalt.

- **An Sicherheitsfragen orientierte Praxis**
  - Alle Maßnahmen, die im Kontext häuslicher Gewalt ergriffen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie die Sicherheit der Betroffenen und ihrer Kinder erhöhen oder gefährden.
  - Ziel von Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten ist der Schutz der betroffenen Opfer. Täterarbeit anbietende Einrichtungen sollten den Kontakt zu der (Ex-)Partnerin als festen Bestandteil ihrer Praxis etablieren.

- **Spezialzuständigkeiten in Institutionen für die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt**
  - Zur dauerhaften Verankerung des Themas häusliche Gewalt in der Polizei sollten personenunabhängige Strukturen geschaffen werden. Bewährt haben sich Koordinatoren-Multiplikatoren-Modelle (wie z. B. in Berlin und Rheinland-Pfalz), aber auch andere feste Zuständigkeiten (wie z. B. in Mecklenburg-Vorpommern und Hannover).
  - Amts- und Staatsanwaltschaften, die Verfahren häuslicher Gewalt noch nicht in Sonderzuständigkeiten bearbeiten, sollten jeweils Sonderdezernate einrichten. Sie sollten einem regionalen Kooperationsverbund zu häuslicher Gewalt beitreten oder die Zusammenarbeit, soweit diese noch nicht vorhanden ist, initiieren.

- **Spezifische und bedarfsgerechte Schutz- und Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt Betroffene**
  - Pro-aktive Beratung muss nach jeder polizeilichen Intervention im Rahmen häuslicher Gewalt angeboten werden.
  - Die Komm-Struktur der Beratungseinrichtungen sollte um Angebote aufsuchender Beratung und Begleitung ergänzt werden.

- Zugehende Beratung und Krisenintervention bei häuslicher Gewalt muss in ein dichtes Hilfenetz eingebettet sein, das auch weiterhin stationäre Schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser beinhaltet.

Eigenständige Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche, die im Kontext häuslicher Gewalt leben

- Der eigenständige Bedarf an Schutz, Information und Beratung von Kindern und Jugendlichenim Kontext häuslicher Gewalt muss wahrgenommen werden. Die Gefährdung bzw. die Belastung von Kindern und Jugendlichen muss im unmittelbaren Gespräch mit ihnen abgeklärt werden und darf nicht ausschließlich über die Einschätzung der Eltern oder Dritter zustande kommen.
- Die Jugendhilfe muss in Kooperationsbündnisse einbezogen sein.

Angebote der Verhaltensänderung für Gewalttäter

- Täterarbeit sollte regelmäßig mit den Strafverfolgungsbehörden und Frauenunterstützungseinrichtungen kooperieren. Dies sichert die Ziele der Verbindlichkeit und des Opferschutzes ab.

Institutionalisierung der Kooperation zwischen an der Intervention und Unterstützung beteiligten Institutionen und Einrichtungen

- Interinstitutionelle Kooperation braucht einen Ort, spezifische Gremien und eigene Ressourcen.
- Koordinierung muss weiterhin fester Bestandteil von Kooperationsbündnissen und abgesichert sein. Sie muss sich den neuen Anforderungen weiterentwickelter Praxis stellen.

Kompetenz entwickeln und erweitern

- Fortbildung und Ausbildung zum Thema häusliche Gewalt sollten in allen beteiligten Institutionen verankert werden. Ihr Fortbestand ist weiterhin abzusichern. Die Inhalte sollten dem sich weiter entwickelnden Wissen über die Vielschichtigkeit häuslicher Gewalt angepasst werden.
- Die Amts- und Staatsanwaltschaften sollten den Zugang zu den Betroffenen optimieren, um schon im Ermittlungsverfahren deren Mitwirkungsbereitschaft für die Strafverfolgung zu gewinnen.

Dokumentation und Monitoring von Veränderungsprozessen und der Implementierung neuer Praxis

- Eine mit den Staatsanwaltschaften sowie Zivil- und Verwaltungsgerichten abgestimmte standardisierte Dokumentation von Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt ist notwendig.

Evaluation der Praxis

- Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung erfordern interne Dokumentation sowie externe Evaluation.

Anhang: Übersicht über das Datenmaterial der wissenschaftlichen Begleitung				
	Quantitative Daten		Qualitative Daten	
Teilerhebung	Frage- bzw. Dokumentationsbögen	Erhebungszeitraum	Interviews/Gruppendiskussionen	Erhebungszeitraum
Interventionsprojekte				
Evaluation der Interventionsprojekte	398	1998–2004	143	1998–2004
Neue Unterstützungspraxis				
Evaluation der Interventionsstellen, Mecklenburg-Vorpommern	1.194	01/2002–06/2004	16	2001–2004
Befragung der Klient/-innen der Interventionsstellen	87	05/2003–10/2003	7	07/2003–08/2003
Erhebung in den Frauen(schutz)häusern und Kontakt- und Beratungsstellen, Mecklenburg- Vorpommern	912	05/2002–04/2003	2	2002–2004
Evaluation der Mobilen Intervention, Berlin	335	05/2001–05/2003	12	2001–2003
Neue Unterstützungspraxis gesamt	2.528	2001–2004	37	2001–2004
Staatliche Intervention: Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaft				
Evaluation der Aus- und Fortbildungen der Polizei in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen	2.262	1998–2003	–	–
Befragung von Polizist/-innen zum Polizeieinsatz, Berlin	153	09/2003–10/2003	–	–
Befragung von Frauen zum Polizeieinsatz, Berlin	45	05/2001–10/2002	14	06/1999–07/1999
Evaluation des Modellversuchs Platzverweis Direktion 7, Berlin	380	01/2002–07/2002	4	2002
Aktenauswertungen in den Amtsanwaltschaften Berlin, Flensburg und Hannover	1.043	2001–2004	7	2002–2004
Polizei und Staatsanwaltschaft gesamt	3.883	1998–2004	25	1999–2004
Soziale Trainingskurse für Täter häuslicher Gewalt				
Evaluation der sozialen Trainingskurse	1.201	2001–2003	36	2001–2004
Befragung der Teilnehmer der Kurse	–	–	10	2001–2003
Befragung der Partnerinnen der Teilnehmer	–	–	8	2002–2003
Soziale Trainingskurse gesamt	**1.201**	**2001–2003**	**54**	**2001–2004**
Erhebungen gesamt	**8.010**	**1998–2004**	**259**	**1998–2004**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 05/77 80 90*
Fax: 0 18 05/77 80 94*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**
Fax: 0 30 18/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115***
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Bestellnummer: 4BR100302
Stand: September 2010, 3. Auflage
Gestaltung: www.avitamin.de
Druck: Silber Druck oHG, Niestetal

* Jeder Anruf kostet 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

** 3,9 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen

*** Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a.. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.d115.de; 7 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.